

Briefwahlvorstand Nr.
für die Gemeinde
für den Wahlkreis
(Nr. und Name)

Diese Niederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben

**Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl
bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag
am**

1. Wahlvorstand

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vorname	Funktion
1.	als Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher
2.	als stellvertretende Wahlvorsteherin/ stellvertretender Wahlvorsteher
3.	als Schriftführerin/Schriftführer
4.	als Wahlvorstandsmitglied
5.	als Wahlvorstandsmitglied
6.	als Wahlvorstandsmitglied
7.	als Wahlvorstandsmitglied
8.	als Wahlvorstandsmitglied
9.	als Wahlvorstandsmitglied

An Stelle nicht erschienenen – ausgefallener -¹⁾ Wahlvorstandsmitglieder ernannte und verpflichtete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher folgende anwesende – herbeigerufene –¹⁾ Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern:

Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.
2.
3.

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vorname	Aufgabe
1.
2.
3.

2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um Uhr damit, dass sie/er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Je ein Abdruck des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes und der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen - versiegelt -¹⁾; die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung¹⁾.

- 2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm die Kreiswahlleiterin/der Kreiswahlleiter oder die/der 2) beauftragte Person Wahlbriefe

(Anzahl)

²⁾ und kein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat

²⁾ und Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine – sowie
(Anzahl) (Anzahl)
Nachtrag/Nachträge zu diesem/diesen Verzeichnis(sen) –¹⁾ übergeben hat.

Die in dem/den Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nr. 2.6 der Wahl Niederschrift).¹⁾

- 2.4 Die Wahlbriefe wurden – nach Ablauf der Wahlzeit –³⁾ vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmtes Wahlvorstandsmitglied öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag

²⁾ ungeöffnet

²⁾ geöffnet, aber uneingesehen

in die Wahlurne. Ein Wahlvorstandsmitglied sammelte die Wahlscheine ein.

- 2.5 Eine von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter beauftragte Person überbrachte um Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltag bei den zuständigen Stellen noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach der Nr. 2.4 dieser Wahl Niederschrift verfahren⁴⁾.

- 2.6 Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet.

(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

..... Wahlbriefe, weil die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
(Anzahl)

..... Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

_____ **Summe der Wahlbriefe**

Diese Wahlbriefe wurden **samt Inhalt** ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) der Wahl Niederschrift beigelegt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Nr. 2.4 behandelt.
(Anzahl)

War Anlass der Beschlussfassung der Wahlscheine, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2.1 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab Stimmzettelumschläge
(= Wählerinnen/Wähler , zugleich)

Danach wurden die Wahlscheine gezählt:

Die Zählung ergab Wahlscheine.

²⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

²⁾ Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte **nicht** überein.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

.....
.....

3.3 Die Schriftführerin/Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe dieser Wahl Niederschrift.

3.4 Nunmehr öffneten mehrere Wahlvorstandsmitglieder unter Aufsicht der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) mehrere Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für die Bewerberin/ den Bewerber und den Landeswahlvorschlag derselben Partei abgegeben worden waren, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge,

b) einen Stapel aus den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerberinnen/ Bewerber und Landeswahlvorschläge verschiedener Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren, sowie aus den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden war,

c) einen Stapel aus den leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie

e) einen Stapel aus den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu Buchstaben d und e wurden von einem von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher dazu bestimmten Wahlvorstandsmitglied in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Wahlvorstandsmitglieder, die die nach Buchstabe a geordneten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu Buchstabe a in der Reihenfolge der Landeswahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welche(n) Bewerberin/Bewerber und für welchen Landeswahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu Buchstabe e bei.

Nunmehr prüfte die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher den Stapel zu Buchstabe c mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihr/ihm hierzu von dem Wahlvorstandsmitglied, das sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher sagte laut an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander je einen der zu den Buchstaben a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber und Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Erst- und Zweitstimmen. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen I (ZS I) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3 Sodann übergab das Wahlvorstandsmitglied, das den nach Buchstabe b gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeswahlvorschläge und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Landeswahlvorschlag die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte sie/er laut an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte sie/er dem Stapel zu Buchstabe e bei.

Danach zählten je zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder nacheinander die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Anzahl der für die einzelnen Landeswahlvorschläge abgegebenen Stimmen sowie der ungültigen Zweitstimmen. Die Wahlvorstandsmitglieder sagten die ermittelten Stimmenzahlen laut an. Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen).

3.4.3.2 Anschließend ordnete die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu Buchstabe b neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend Nr. 3.4.3.1 verfahren. Die so ermittelten Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber abgegebenen Stimmen und der ungültigen Erststimmen wurden ebenfalls laut angesagt und als Zwischensumme II (ZS II) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen, und zwar unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen).

3.4.3 Die Zählungen nach den Nrn. 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

²⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.

²⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Wahlvorstandsmitglieder den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu den Buchstaben d und e ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen laut an, für welche Bewerberin/welchen Bewerber oder für welchen Landeswahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) von der Schriftführerin/dem Schriftführer in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift eingetragen.

3.4.6 Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmte Wahlvorstandsmitglieder überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Die von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher bestimmten Wahlvorstandsmitglieder sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach Bewerberinnen/Bewerbern, denen die Erststimmen zugefallen waren,
- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Landeswahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,
- d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in Buchstabe d bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern bis beigefügt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

4. **Wahlergebnis**

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ⁵⁾

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) ⁶⁾					
		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				
		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf die Bewerberinnen/Bewerber				
D 1	1.				
D 2	2.				
D 3	3.				
D 4	4.				
	(Vor- und Familienname der Bewerberinnen/Bewerber sowie Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ – laut Stimmzettel -) usw.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				
Ergebnis der Wahl nach Landeswahlvorschlägen (Zweitstimmen) ⁷⁾					
		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				
		ZS I	ZS II	ZS III	insgesamt
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf den Landeswahlvorschlag der				
F 1	1.				
F 2	2.				
F 3	3.				
F 4	4.				
	(Kurzbezeichnung der Partei – laut Stimmzettel -) usw.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. **Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

.....
.....

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

.....

5.2 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung⁸⁾ der Stimmen, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für die Briefwahl wurde

²⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

²⁾ berichtigt ⁹⁾

und von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf schnellstem Wege telefonisch – per Fax - durch Botin/Boten – ^{1) 10)} an die Kreiswahlleiterin/den Kreiswahlleiter übermittelt.

Achtung: Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vgl. Nr. 5.6) außer der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher, die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Die Verhandlung wurde durch die Wahlvorsteherin/den Wahlvorsteher um Uhr geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben.

....., den 20
(Ort und Datum)

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....

Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter

.....

Die Schriftführerin/Der Schriftführer

.....

Die übrigen Wahlvorstandsmitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

5.7 Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes
(Vor- und Familienname)

verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

.....
.....
(Angabe der Gründe)

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Der/Dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters wurden am 20, Uhr, übergeben:

5.10

- a) diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nr. 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine ¹⁾ – mit Nachträgen – ¹⁾,
- d) die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – ¹⁾ sowie,
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Von der Beauftragten/dem Beauftragten der Kreiswahlleiterin/des Kreiswahlleiters wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am 20, Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Handschriftliche Unterschrift der/des Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Zutreffendes ankreuzen |.
- 3) In den Fällen des § 67 Abs. 2 streichen.
- 4) Nr. 2.5 streichen, wenn keine weiteren Wahlbriefe zugeteilt wurden.
- 5) Wahl Niederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahl Niederschrift bezeichnet sind.
- 6) Summe + muss mit übereinstimmen.
- 7) Summe + muss mit übereinstimmen.
- 8) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.
- 9) Die berechtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. **Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.**
- 9) Nach dem Muster 22 gemäß § 79 NLWO.
- 10) Gegebenenfalls anderen Übermittlungsweg angeben.

